

PKW-MG/ME von 2

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 36.175/15-III/B/5/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

1010 Wien, den 30. März 1988

Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Madeleine Kneusel
Klappe 6588 Durchwahl

Dr. Winau

Rückfragen	Ziffern	27	Zeitung
Z.
Datum:	31. MRZ. 1988		
Verteilt:	31. MRZ. 1988		

Betrifft: Studienreform Medizin
Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung
Medizin

Zu Art. I Z. 2 (§ 5, Z. 3, § 7 Abs. 4 und Z. 4, § 10 Abs 3):

Die hier vorgesehene Bestimmung geht über die Regelung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes hinaus, die lediglich ein Inskriptionsverbot vorsieht, und stellt eine Benachteiligung der Studierenden der Medizin gegenüber denen anderer Studienrichtungen dar.

Weiters sieht das AHStG. einen Ausschluß bei dreifacher Überschreitung der Studienzeit vor, sodaß bei Herstellen einer Analogie die Ausschlußfrist für den ersten Studienabschnitt 12 Semester betragen müßte. Abgesehen von dieser Ungleichstellung ergeben sich aus arbeitsmarktpolitischer Sicht folgende Probleme:

Berufstätige, die sich zur Aufnahme eines Studiums entschließen, geben in aller Regel ihre Berufstätigkeit - wenn überhaupt - nicht gleich zu Beginn des Studiums - also im ersten Studienabschnitt - auf. Die Ausübung eines Berufes und die dadurch bedingte Verzögerung beim Studienverlauf bilden zwar unter Umständen einen Ausnahmegrund gem. § 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des AHStG., doch besteht bei derlei formulierten Bestimmungen stets die Gefahr des Beweisnotstandes und damit des

- 2 -

Nicht-Anerkannt-Werdens.

Überdies ist es dem Studienfortgang nicht unbedingt förderlich und dient jedenfalls weder der Verwaltungsvereinfachung noch dem Berufstätigen, dessen Zeit in der Regel ohnedies knapp bemessen ist, wenn stets Gründe für die Studienverzögerung geltend gemacht werden müssen.

Der Anteil der Berufstätigen an den Studierenden der Studienrichtung Medizin ist keine zu vernachlässigende Größe.

Aber abgesehen von dieser besonderen Personengruppe stellt die Befristung des ersten Studienabschnittes für alle Studierenden der Medizin ein Handikap dar. Durch die angespannte Situation auf der Universität hinsichtlich mangelndem Lehrpersonal, fehlender Praktikumsplätze und Schwierigkeiten bei der Orientierung zu Beginn des Studiums kann es zu einer Verzögerung des Studiums kommen, die nicht den Studierenden anzulasten ist.

Und letztlich ist noch anzuführen, daß die Formulierung "... bis zum Ende des 9. immatrikulierten Semesters ..." unangebracht ist, und bislang auch noch nie in dieser Form verwendet wurde. Denn "immatrikuliert" würde bedeuten, daß ein Wechsel von einer anderen Studienrichtung zur Studienrichtung Medizin den Zeitrahmen innerhalb dem der erste Studienabschnitt der Medizin zu beenden ist, weiter reduzieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht daher auf dem Standpunkt, daß § 5 Z 5 aus genau den Gründen ersatzlos entfallen sollte, die seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit GZ 68 217/15-15/82 für den Entfall dieser Beschränkung bei der Novellierung des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin 1982 angeführt wurden.

Für den Bundesminister:
BURGSTALLER

Für die Richtigkeit
der Auswertung:

Kreuzweg